KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(77) 664 endg. Brüssel, den 16. Dezember 1977

VERHANDLUNGEN ÜBER DEN BEITRITT GRIECHENLANDS

Achter Bericht über die Untersuchung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts (Rechtsakte aus dem Bereich WIRTSCHAFT und FINANZEN)

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

KOM(77) 664 endg.

1.- Die Kommission hat die Untersuchung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts, die sie entsprechend dem vom Rat erteilten Auftrag gemeinsam mit der griechischen Delegation durchführt, fortgesetzt und alle allgemeingültigen Rechtsakte der EWG-Organe untersucht, die in den Bereichen WIRTSCHAFT und FINANZEN erlassen worden sind und am 31. Januar 1977 noch in Kraft waren.

Folgende Rechtsakte wurden allerdings nicht in die Untersuchung einbezogen, da man es für zweckmässig hielt, sie im Zusammenhang mit anderen Bereichen zu untersuchen:

- Richtlinie des Rates vom 31. Mai 1963 (63/340/EWG) zur Aufhebung aller Verbote oder Behinderungen von Zahlungen für Leistungen, wenn der Dienstleistungsverkehr nur durch Beschränkungen der damit verbundenen Zahlungen begrenzt ist. (AB1. Nr. 86 vom 10.6.63, S. 1609)
- Richtlinie des Rates vom 30. Juli 1963 (63/474/EWG) zur Liberalisierung der Transferzahlungen für unsichtbare Transaktionen, die nicht mit dem Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr in Verbindung stehen. (ABL. Nr. 125 vom 17.8.63, S. 2240)
- Beschluss des Rates vom 29. Juni 1976 (76/568/EWG) über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

(ABl. L 176 vom 1.7.76, S. 8)

2.- Es handelt sich hierbei jedoch nur um eine partielle Untersuchung insofern, als ein Teil der Rechtsakte über den Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit (EFWZ) nicht geprüft werden konnte. Bestimmte Rechtsakte über den Fonds sind nämlich veröffentlicht worden oder doch zumindest allgemein bekannt, während die bis Ende Januar 1977 vom Verwaltungsrat des Fonds erlassenen acht Entscheidungen und drei Richtlinien weder veröffentlicht noch allgemein bekannt sind, sondern als interne Akte vertraulichen Charakters gelten, so dass die Kommission also glaubte, sie ohne vorherige Genehmigung dieses Organs der griechischen Delegation nicht mitteilen zu können. Die Untersuchung des abgeleiteten Rechts erstreckte sich folglich in diesem Bereich nur auf die veröffentlichten oder allgemein bekannten Texte.

In der Zwischenzeit hat sich der Verwaltungsrat des Fonds mit der Bekanntgabe dieser internen Richtlinien und Entscheidungen an die griechische Delegation einverstanden erklärt. Die Kommission behält sich daher vor, zu einem späteren Zeitpunkt dem Rat gegebenenfalls einen Nachtrag zur Ergänzung dieses Berichts hinsichtlich der den EFWZ betreffenden Rechtsakte zu übermitteln.

- 3.- Drei Anhänge sind diesem Bericht beigefügt:
 - ANHANG I enthält ein Verzeichnis der Rechtsakte, die keine technische Anpassung erfordern. Allerdings ergeben sich im Zusammenhang mit einigen dieser Rechtsakte bestimmte Probleme, die nachstehend dargelegt werden.
 - ANHANG II enthält ein Verzeichnis der Rechtsakte, bei denen technische Anpassungen erforderlich sind, mit präzisen Angaben über die Art dieser Anpassungen.
 - ANHANG III enthält ein Verzeichnis der Rechtsakte, für die die griechische Delegation erst eine spätere Einführung in Griechenland im Rahmen der Uebergangszeit beantragen will.
- 4.- Die Kommission hält folgende <u>ergänzende Bemerkungen</u> und Kommentare für angezeigt:

a) Europäische Rechnungseinheit

Die griechische Delegation hat mitgeteilt, dass sie die Einbeziehung der Drachme in den ERE-Währungskorb als politische Frage sieht, d.h. als ein grundsätzliches Problem, das im Rahmen der Verhandlungen zu klären ist.

Die Kommission sieht im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Drachme in den ERE-Währungskorb folgende Schwierigkeiten:

- es gibt keinen echten Devisenmarkt in Athen
- es gibt auch keine amtliche Notierung für die Drachme auf den Devisenmärkten der EG-Mitgliedstaaten
- die Einbeziehung der Drachme würde darauf hinauslaufen, dass so lange zwei unterschiedliche ERE nebeneinander bestehen würden, bis die auf die derzeitige ERE lautenden Verträge auslaufen.

Die beiden ersten Schwierigkeiten hängen damit zusammen, dass die Kommission täglich den Wert der ERE "auf der Grundlage der täglich auf den Devisen-märkten ermittelten Kurse" bestimmen muss (siehe die Artikel 2 des Ratsbeschlusses vom 21.4.1975 (75/250/EWG) und der Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS

der Kommission vom 18.12.1975). Die Kommission untersucht das Problem weiter. Wenn sich bei den Diskussionen "auf politischer Ebene" die Tendenz ergeben sollte, eine Einbeziehung der Drachme in den ERE-Korb grundsätzlich zu bejahen, so sollte jedenfalls ihres Erachtens die tatsächliche Einbeziehung so lange hinausgeschoben werden, bis die beiden ersten obengenannten Bedingungen erfüllt wären. Ausserdem müsste darauf geachtet werden, dass die Einbeziehung der Drachme in den ERE-Korb nicht auf längere Zeit hinaus zu einem Nebeneinander vieler verschiedener europäischer Rechnungseinheiten führt. Dies würde nämlich einem wichtigen Ziel bei der Schaffung der ERE zuwiderlaufen, nämlich die grosse Zahl von Rechnungseinheiten zu verringern, die zur Zeit verwendet werden, so dass also weniger stark von der ERE Gebrauch gemacht würde.

Dementsprechend sind die folgenden Rechtsakte vorläufig in keinem Anhang aufgeführt, bis die entsprechenden politischen Entscheidungen getroffen sind, auf Grund deren sie dann einem der Anhänge zugeordnet werden können:

- Beschluss des Rates vom 21. April 1975 (75/250/EWG) über die Definition und die Umrechnung der Europäischen Rechnungseinheit, in der die in Artikel 42 des AKP-EWG-Abkommens von Lome genannten Beträge der Hilfe ausgedrückt sind.

(AB1. L 104 vom 24.4.1975, S. 35)

- Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1975 über die Definition und die Umrechnung der Rechnungseinheit, die in den Entscheidungen, Empfehlungen, Stellungnahmen und Mitteilungen in den Bereichen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl verwendet wird.

(ABl. L 327 vom 19.12.1975, S. 4)

b) Freier Kapitalverkehr

Es hat sich gezeigt, dass an den beiden Richtlinien über den freien Kapitalverkehr (siehe Anhang I, Nr. 21 und 22) <u>keinerlei technische Anpassung</u> vorgenommen zu werden brauchte. Die griechische Delegation hat allerdings angekündigt, dass sie für die Liberalisierung des Kapitalverkehrs eine <u>Uebergangszeit beantragen wird</u>.

Ueber Inhalt und Dauer dieser Uebergangszeit soll demnach verhandelt werden. Die Delegation der Kommission hat diesen Wunsch zur Kenntnis genommen, der seither in der Erklärung der griechischen Delegation auf der 6. Tagung der Konferenz auf Stellvertreterebene am 9. Juni 1977 präzisiert worden ist (siehe Dok. CONF-GR 29/77); die Delegation der Gemeinschaft hat in ihrer Erklärung auf der 8. Tagung der Stellvertreter am 23. September 1977 darauf geantwortet (vgl. Dok. CONF-GR 45/77). Die betreffenden Rechtsakte sind in Anhang III aufgeführt.

c) Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen des kurzfristigen Währungsbeistands, des mittelfristigen finanziellen Beistands und der Gemeinschaftsanleihen

Die griechische Delegation hat die Frage aufgeworfen, ob die technischen Anpassungen bestimmter Rechtsakte mit dem Ziel, Griechenland an den verschiedenen Mechanismen der Gemeinschaftsfinanzierung (*) teilhaben zu lassen, nicht zur Folge hätte, dass sich Griechenland an den Finanzierungs- und Garantieverpflichtungen beteiligen müsste, die sich aus den vor Griechenlands Beitritt gewährten Krediten ergeben.

Nach Ansicht der Kommission besteht keine Verpflichtung Griechenlands zur Beteiligung an der Finanzierung, da es sich um Transaktionen handelt, bei denen die Kreditbeträge den Empfängern (Mitgliedstaaten oder Zentralbanken) bereits von den Mitgliedstaaten oder ihren Zentralbanken zur Verfügung gestellt worden sind.

Auch die Frage einer Garantie ergibt sich nicht, da diese von der Gemeinschaft in Form eines Haushaltsansatzes gestellt wird. Nur bei der Garantie, die der Gemeinschaft von den Mitgliedstaaten in Anwendung der Verordnung Nr. 398/75 über die Gemeinschaftsanleihen erteilt wird, ist die Garantieverpflichtung latent und greift nur bei Verzug des Empfängerstaates ein. Als interne Verpflichtung der erweiterten Gemeinschaften müsste sich Griechenland also an diesem Garantiesystem beteiligen. Allerdings wäre wegen der Verträge, die bereits zwischen der derzeitigen Gemeinschaft und den Kapitalgebern geschlossen sind, u.U. zu berücksichtigen, dass dem Markt und den Anlegern bereits bestimmte Informationen gegeben worden sind, so dass also an der in der Verordnung 398/75 festgelegten Verteilung festzuhalten wäre.

^(*) siehe Anhang II : - kurzfristiger Wahrungsbeistand, Nr. 1

⁻ Mittelfristiger finanzieller Beistand, Nr. 2

⁻ Gemeinschaftsanleihen Nr. 4 und 5

d) Stabilität, Wachstum und Beschäftigung

Im Zusammenhang mit der Richtlinie des Rates vom 18. Februar 1974 (74/121/EWG) über Stabilität, Wachstum und Vollbeschäftigung in der Gemeinschaft (ABl. L 63 vom 5.3.74, S. 19) ist darauf hinzuweisen, dass Griechenland nicht über das Offen-Markt-Instrument verfügt, um die volle Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten. Die griechische Delegation meint, ein Geld- und Kapitalmarkt werde sich rasch entwickeln, so dass in absehbarer Zukunft auch die Schaffung dieses Instruments keine Probleme mehr bereiten würde. Allerdings erhebt sich die Frage, ob in der Beitrittsakte hierfür eine Frist festgesetzt werden sollte, um die griechischen Behörden zu veranlassen, rasch die hierfür erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

LISTE DER RECHTSAKTE, DIE KEINE TECHNISCHE ANPASSUNG ERFORDERN

WIRTSCHAFTS- UND WAEHRUNGSUNION

1) Entschliessung des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. März 1971 über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft.

(ABl. Nr. C 28 vom 27.3.1971, S. 1)

2) Entschliessung des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. März 1972 betreffend die Anwendung der Entschliessung vom 22. März 1971 über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft.

(ABl. Nr. C 38 vom 18.4.1972, S. 3)

WAEHRUNGSPOLITISCHE ZUSAMMENARBEIT

3) Beschluss des Rates vom 8. Mai 1964 (64/300/EWG) über die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

(ABl. Nr. 77 vom 21.5.1964, S. 1206)

- 4) Geschäftsordnung des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (12.10.1964).
- 5) Beschluss des Rates vom 8. Mai 1964 (64/301/EWG) über die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der internationalen Währungsbeziehungen.

(ABl. Nr. 77 vom 21.5.1964, S. 1207)

6) Erklärung vom 8. Mai 1964 (64/306/EWG) der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten vor Aenderung der Wechselkursparitäten ihrer Währungen.

(ABl. Nr. 78 vom 22.5.1964, S. 1226)

- 7) Auszüge aus dem Protokoll der 35. Tagung (8.12.1969) des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über das Gemeinschaftssystem des kurzfristigen Währungsbeistands.
- 8) Abkommen vom 9. Februar 1970 zur Errichtung eines Systems des kurzfristigen Währungsbeistands unter den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

9) Entscheidung des Rates vom 22. März 1971 (71/142/EWG) über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

(ABl. Nr. L 73 vom 27.3.1971, S. 14)

- 10) Abkommen zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vom 10. April 1972 über die Verringerung der Bandbreiten zwischen den Währungen der Gemeinschaft.
- 11) Akte vom 8. Januar 1973 über den Beitritt der Zentralbanken Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs zu dem Abkommen vom 9. Februar 1970.
- 12) Erklärung des Rates vom 12. März 1973 über die Prüfung von Massnahmen zur Ueberwindung der internationalen Währungskrise.
- 13) Verordnung (EWG) 907/73 des Rates vom 3. April 1973 zur Errichtung eines Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit.

 (ABl. Nr. L 89 vom 5.4.1973, S. 2)
- 14) Vorläufige Geschäftsordnung des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit (vom Rat der Europäischen Gemeinschaften und vom Verwaltungs-rat des Fonds am 28.6.1973 verabschiedet).
- 15) Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 24. Juli 1973 (73/208/EWG) über die vorläufige Unterbringung des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit.

(ABl. Nr. L 207 vom 28.7.1973, S. 46)

MITTELFRISTIGER FINANZIELLER BEISTAND

- 16) Entscheidung des Rates vom 18. Dezember 1975 (75/785/EWG) zur Verlängerung des Mechanismus für den mittelfristigen finanziellen Beistand.

 (ABI. Nr. L 330 vom 24.12.1975, S. 50)
- 17) Richtlinie des Rates vom 17. Dezember 1974 (74/637/EWG) zur Gewährung eines mittelfristigen finanziellen Beistands an die Italienische Republik.

 (ABl. Nr. L 341 vom 20.12.1974, S. 51)
- 18) Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1975 (75/784/EWG) zur Anpassung der Bedingungen für die Gewährung eines mittelfristigen finanziellen Beistands an die Italienische Republik.

(ABl. Nr. L 330 vom 24.12.1975, S. 48)

INTERNATIONALE FINANZSTROEME

19) Richtlinie des Rates vom 21. März 1972 (72/156/EWG) zur Regulierung der internationalen Finanzströme und zur Neutralisierung ihrer unerwünschten Wirkungen auf die binnenwirtschaftliche Liquidität.

(ABl. Nr. L 91 vom 18.4.1972, S. 13)

RECHNUNGSEINHEIT

20) Richtlinie des Rates vom 29. Juni 1976 (76/580/EWG) zur Aenderung der Richtlinie 73/239/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und die Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung).

(ABl. Nr. L 189 vom 13.7.1976, S. 13)

FREIER KAPITALVERKEHR

21) Erste Richtlinie des Rates vom 11. Mai 1960 zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrages.

(ABl. Nr. 43 vom 12.7.1960, S. 921)

22) Zweite Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1962 (63/21/EWG) zur Ergänzung und Aenderung der ersten Richtlinie zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrages.

(ABl. Nr. 9 vom 22.1.1963, S. 62)

23) Entscheidung der Kommission vom 4. Dezember 1968 (68/406/EWG), mit der die Französische Republik ermächtigt wird, gemäss Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages bestimmte Schutzmassnahmen zu treffen.

(ABl. Nr. L 295 vom 7.12.1968, S. 10)

24) Entscheidung der Kommission vom 5. Mai 1976 (76/446/EWG), mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, gemäss Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages gewisse Schutzmassnahmen zu treffen.

(ABl. Nr. L 120 vom 7.5.1976, S. 30)

25) Entscheidung der Kommission vom 21. Juli 1976 (76/614/EWG), mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, gewisse Schutzmassnahmen gemäss Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages beizubehalten.

(ABl. Nr. L 196 vom 22.7.1976, S. 20)

26) Entscheidung der Kommission vom 29. September 1976 (76/773/EWG) zur Abänderung der Entscheidung vom 21. Juli 1976, mit der die italienische Republik ermächtigt wird, gewisse Schutzmassnahmen gemäss Artikel 108 Absatz 3
des Vertrages beizubehalten.

(AB1. Nr. L 268 vom 1.10.1976, S. 59)

27) Entscheidung der Kommission vom 23. Juli 1975 (75/487/EWG), mit der das Vereinigte Königreich ermächtigt wird, bestimmte Schutzmassnahmen gemäss Artikel 108 Absatz 3 des EWG-Vertrages zu treffen.

(ABl. Nr. L 211 vom 9.8.1975, S. 29)

28) Beschluss des Rates vom 11. Mai 1960 zur Anwendung der Bestimmungen des Vertrages über den Kapitalverkehr auf Algerien und die französischen überseeischen Departements.

(ABl. Nr. vom 12.7.1960, S. 919/60)

29) Beschluss des Rates vom 25. Februar 1964 (64/350/EWG) zur Anwendung verschiedener Bestimmungen des Vertrages über das Niederlassungsrecht und den Zahlungsverkehr auf die französischen überseeischen Departements.

(ABl. Nr. vom 11.6.1964, S. 1484)

GEMEINSCHAFTSANLEIHEN

30) Entscheidung des Rates vom 15. März 1976 (76/322/EWG) über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Italienischen Republik und Irlands.

(ABl. Nr. L 77 vom 24.3.1976, S. 12)

31) Entscheidung des Rates vom 15. März 1976 (76/323/EWG) über wirtschaftspolitische Auflagen für Irland.

(ABl. Nr. L 77 vom 24.3.1976, S. 15)

32) Entscheidung des Rates vom 15. März 1976 (76/324/EWG) über wirtschaftspolitische Auflagen für die Italienische Republik.

(ABl. Nr. L 77 vom 24.3.1976, S. 16)

33) Entscheidung des Rates vom 20. September 1976 (76/771/EWG) über die Umwandlung einer Tranche einer Gemeinschaftsanleihe zu variablem Zinssatz in eine Anleihe zu festem Zinssatz.

(ABl. Nr. L 265 vom 29.9.1976, S. 27)

WAEHRUNGSAUSSCHUSS

34) Ratsbeschluss vom 2. April 1962 zur Aenderung der Satzung des Währungsausschusses.

(ABl. Nr. 32 vom 30.4.1962, S. 1064)

35) Beschluss des Rates vom 25. März 1976 (76/332/EWG) zur Aenderung des Beschlusses vom 18. März 1958 zur Festlegung der Satzung des Währungsausschusses.

(ABl. Nr. L 84 vom 31.3.1976, S. 56)

KONVERGENZ DER WIRTSCHAFTSPOLITIK

- 36) Beschluss des Rates vom 18. Februar 1974 (74/122/EWG) zur Einsetzung eines Ausschusses für Wirtschaftspolitik.

 (ABI. Nr. L 63 vom 5.3.1974, S. 21)
- 37) Entscheidung des Rates vom 18. Februar 1974 (74/120/EWG) zur Erreichung eines hohen Grades an Konvergenz der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

 (ABI. Nr. L 63 vom 5.3.1974, S. 16)
- 38) Entscheidung des Rates vom 18. Dezember 1975 (75/787/EWG) über die Aenderung des Zeitplans für die Ausarbeitung des Jahresberichts über die wirtschaft-liche Lage der Gemeinschaft.

 (ABI. Nr. L 330 vom 24.12.1975, S. 52)
- 39) Entscheidung des Rates vom 26. Juli 1976 (76/646/EWG) über die Vorbereitung der Staatshaushalte des Jahres 1977.

 (ABI. Nr. L 229 vom 20.8.1976, S. 1)
- 40) Empfehlung der Kommission vom 23. Juli 1975 (75/466/EWG) an die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Rezession.

 (ABl. Nr. L 209 vom 7.8.1975, S. 30)

STABILITAET, WACHSTUM, VOLLBESCHAEFTIGUNG

- 41) Richtlinie des Rates vom 18. Februar 1974 (74/121/EWG) über die Stabilität, das Wachstum und die Vollbeschäftigung in der Gemeinschaft.

 (ABI. Nr. L 63 vom 5.3.1974, S. 19)
- 42) Gemeinsame Erklärung, angenommen zum Abschluss der Dreierkonferenz über die Beschäftigung und die Stabilität in der Gemeinschaft (24. Juni 1976).

 (ABl. Nr. C 173 vom 28.7.1976, S. 1)

MITTELFRISTIGE WIRTSCHAFTSPOLITIK

43) Viertes Programm für die mittelfristige Wirtschaftspolitik.

Die Diskussion stützt sich auf den Entwurf des Programms (ABl. L C 12, S. 1 vom 17.1.1977)

RECHTSAKTE, DIE TECHNISCHE ANPASSUNCEN ERFORDERN

WAEHRUNGSPOLITISCHE ZUSAMMENARBEIT

1) Im Zusammenhang mit dem kurzfristigen Währungsbeistand muss eine technische Anpassung der Listen der Schuldner- und Gläubigerquoten vorgenommen werden, um Griechenlands Quoten einzubeziehen. Es erhebt sich die Frage, ob der für die gesamten Gläubiger- oder Schuldnerrallongen angegebene Höchstbetrag von 1,5 Mrd. EWRE ebenfalls zu ändern ist. Ueber den entsprechenden Teil der EFWZ-Bestimmungen ist mit der griechischen Delegation noch nicht gesprochen worden (vgl. § 2 des Berichts). Unbeschadet einer Anpassung der Rechtsakte des EFWZ ist in jedem Fall die Entschliessung des Rates vom 18. Februar 1974 über den kurzfristigen Währungsbeistand unter Angabe der Quoten für Griechenland anzupassen.

MITTELFRICTICER FINANZIELLER BEISTAND

- 2) Entscheidung des Rates vom 22. März 1971 (71/143/EWG) über die Einführung eines Mechanismus für den mittelfristigen finanziellen Beistand (ABI. L 73 vom 27.3.1971, S. 15), geändert durch die Beitrittsakte (ABI. L 73 vom 27.3.1972, S. 94).
 - In Artikel 1 Absatz 2 ist wie dies bereits bei der ersten Erweiterung der Gemeinschaft geschehen ist (ABl. L 73 vom 27.3.1972, S. 94) zu präzisieren dass die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Verpflichtung vom Zeitpunkt des Beitritts Griechenlands an gilt und zum gleichen Zeitpunkt wie für die übrigen Mitgliedstaaten ausser Kraft tritt.
 - Der derzeit geltende Anhang über die in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Bereitstellungsplafonds ist durch einen neuen Anhang mit dem Bereitstellungs plafonds für Griechenland und einer neuen prozentualen Aufteilung zu ersetze

BEI DER ANWENDUNG DES SYSTEMS DER SOZIALEN SICHERHEIT AUF ARBEITNEHMER UND DEREN FAMILIEN, DIE INNERHALB DER GEMEINSCHAFT ZU- UND ABWANDERN, VERWENDETE WECHSEL-KURSE

- 3) Verordnung (EWG) Nr. 2639/74 des Rates vom 15. Oktober 1974 zur Aenderung des Artikels 107 Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeit nehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

 (ABI. L 283 vom 19.10.1974, S. 1)
 - In Artikel 1 Absatz 3 ist ein Punkt h) hinzuzufügen, in dem festgelegt wird, welcher Kurs für die Drachme bei Anwendung des Absatzes 1 b) des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 gilt.

GEMEINS CHAFTS ANLEIHEN

- 4) Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen.
 - (AB1. L 46 vom 20.2.1975, S. 1)
 - In Artikel 6 ist die Liste der Vomhundertsätze, mit denen für jedes Land der Höchstbetrag der Garantien festgelegt wird, mit denen die Bedienung der Anleihen und Darlehen im Sinne des Artikels 1 unter allen Umständen gewährleistet werden soll, durch einen Vomhundertsatz für Griechenland zu ergänzen. Gegebenenfalls wäre für bereits laufende Darlehensverträge die Beibehaltung der derzeitigen Verteilungsquoten ins Auge zu fassen.
- 5) Verordnung (EWG) Nr. 398/75 des Rates vom 17. Februar 1975 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 397/75 über Gemeinschaftsanleihen.

 (ABI. L 46 vom 20.2.1975, S. 3)
 - In Artikel 2 ist der Schlüssel, nach dem sich der Devisenbetrag bestimmt, den jeder Mitgliedstaat gemäss Artikel 1 zur Verfügung zu stellen hat, durch einen neuen Schlüssel zu ersetzen, der auch einen Vomhundertsatz für Griechenland vorsieht.

WAEHRUNGSAUSSCHUSS

6) Ratsbeschluss vom 18. März 1958 über die Satzung des Währungsausschusses. (ABI. Nr. 17 vom 6.10.1958, S. 390)

geändert durch die Beitrittsakte vom 22. Januar 1972 (Anhang I, § VII, 1)

- in Artikel 7 ist das Wort "elf" durch das Wort "zwölf" zu ersetzen,
- in Artikel 10, erster Absatz, ist das Wort "elf" durch das Wort "zwölf" zu ersetzen.

LISTE DER RECHTSAKTE, BEI DENEN DIE GRIECHISCHE DELEGATION
ERST EINE SPAETERE EINFUEHRUNG BEANTRAGEN WILL

Hierbei handelt es sich um zwei Rechtsakte im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Kapitalverkehrs, die selbst nicht geändert werden sollen

1) Erste Richtlinie des Rates vom 11. Mai 1960 zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrags.

(ABl. Nr. 43 vom 12.7.1960, S. 921)

2) Zweite Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1962 (63/21/EWG) zur Ergänzung und Lenderung der ersten Richtlinie zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrages.

(ABl. Nr. 9 vom 22.1.1963, S. 62)